

durch strenge, besonders auf den Landesgrenzen auszuübende Wachtsamkeit verhütet werden, und sollen ferner eintretende Uebertreter dergleichen fremder Werber, mit dem, durch Stockenschlag zu versammelnden landesherrlichen Militär, der Landmiliz und der Unterthanen abgetrieben und die Verbrecher wo möglich verhaftet und zur nächsten Garnison abgeliefert werden.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind unterm 13. März 1724 (A. 6. h.), mit besonderer Bezeichnung der von königl. preussischen Werbern geschehenden Verleutungen und gewaltthätigen nächtlichen Entführungen von Unterthanen, erneuert und deren genaueste Befolgung befohlen, dieses auch am 5. Januar 1732 (A. 6. h.) mit dem Zusatz wiederholt worden: daß wenn sich zusammenrottirte ausländische Soldaten oder Unterthanen unterstehen würden, ins Hochstift Mülter einzudringen, die Häuser zu erbrechen, oder sonst die Unterthanen mit Gewalt zu entführen, für den Fall, daß sie auf Anrufen nicht stehen, vielmehr entfliehen möchten, es jedem Unterthan erlaubt sein soll „auf dieselben „Feuer zu geben und sie ohne den geringsten Scheu, „als öffentliche Friedensstörer übertreuer zu schießen.“ Auch sind für die Verhaftung eines Gewalt und resp. List anwendenden fremden Werbers Prämien von 50 und resp. 25 Rthlr. verheißen worden.

Unterm 6. Juni 1754 (A. 7. h.) ist das zuletzt bezeichnete Edikt wiederholt publizirt und dessen Handhabung gegen die neuerdings stattfindenden Werbungs-Frevler befohlen worden.

293. Münster den 15. Januar 1721. (A. 6. h. Mai-Bäume.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Das in den Städten, Wigbolden, Dörfern und auf dem Lande in der Nacht vor dem 1. Mai übliche Aufpflanzen von Mai-Bäumen vor den Häusern, womit nur die Erlangung von sogenanntem Mai-Bier von den jungen Burschen erzielt, und wodurch häufige Holzdiebstähle und Schwelgereien veranlaßt werden, darf künftig, so wenig als die Abreichung von Bier oder Trintgeld durch

die Hausbesitzer, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldg. für den Letztern und für den Aufplanzer des Mai-Baumes mehr stattfinden, und sollen die Lokal-Behörden dieses Verbot strenge und allgemein handhaben.

294. Münster den 20. Januar 1721. (A. 6. h. Pest-Seeche.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung der Einschleppung der in Frankreich (zu Marseille) und Polen herrschenden Pest-Seeche, werden, nebst Erneuerung der in den ältern Verordnungen und in einem desfallsigen Reichs-Edikte vom 8. November v. J. enthaltenen Verbote des Einlasses herumziehender, wenn auch mit Gesundheits-Attesten versehener, fremder Bettler, Bärenleiter, Padjuden, Zigeuner und Landstreicher, — mehrere, auf den Grenzen und im Lande anzuwendende Vorsichtsmaßregeln, gegen den Ein- und Durchzug fremder Reisenden und ausländischer Waarentransporte, deren Herkunft aus nicht insicirten Gegenden nicht hinlänglich bescheiniget ist, verordnet; und wird deren strengste Handhabung den Lokal-Behörden befohlen.

Bemerk. Unterm 27. November 1738 (A. 6. h.) ist wegen der in Ungarn, Siebenbürgen und Polen herrschenden Seeche gleichmäßig, sodann auch am 4. November 1770 (A. 8. h.), wegen der in der Moskau, der Wallachei und im Königreiche Polen verspürten Pest, u. d. verordnet worden, daß alle aus jenen und andern Ländern kommende Reisende und deren Effekten, desgleichen auch andre Waarentransporte, welche nicht glaubhaften Schein ihrer anderwärts ausgehaltenen Quarantaine, oder ihres sechswochentlichen Aufenthaltes an ganz gesunden Orten, mit sich führen, einer sechswochentlichen strengen, bei Lebensstrafe nicht zu eludirender Quarantaine, — die Personen in isolirt gelegenen, vorhandenen Gebäuden oder in auf dem Felde zu errichtenden Baracken, die Güter aber unter Stroh auf freiem Felde, — ohne Berührung mit den, auf 20 Schritte Entfernung, zu ihrer Bewachung und Versorgung mit Lebensmitteln, aufzustellenden Unterthanen, unterworfen werden sollen.